

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen von Minamata über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

A. Problem und Ziel

Das am 19. Januar 2013 in Genf ausgehandelte Übereinkommen von Minamata über Quecksilber enthält völkerrechtliche Regelungen für die weltweite Reduzierung der Verwendung von anthropogen eingeführtem Quecksilber sowie die Minderung der hochtoxischen Quecksilberemissionen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit. Das Übereinkommen wurde am 10. Oktober 2013 von der Bundesrepublik Deutschland in Kumamoto/Japan unterzeichnet. Zur Umsetzung des Vertrags bedarf es eines innerstaatlichen Zustimmungsverfahrens und der Ratifikation als abschließender völkerrechtlicher Akt des Vertragsverfahrens. Das Übereinkommen tritt nach Hinterlegung der 50. Ratifikationsurkunde in Kraft. Hierfür soll die verfassungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen von Minamata über Quecksilber soll die für die Ratifikation des Minamata-Übereinkommens erforderliche Zustimmung des Bundestags gemäß Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes eingeholt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand resultieren für Bund, Länder und Kommunen aus der Verabschiedung des Vertragsgesetzes nicht.

Derzeit sind Ausgaben für projektbezogene Beiträge in Höhe von 422.000 € im Bundeshaushalt veranschlagt. Nach Inkrafttreten der Konvention verlagert sich der Haushaltsmittelbedarf: Zu veranschlagen ist dann ein Beitrag, dessen Höhe allerdings noch nicht abschließend definiert ist. Daneben sollen künftig Finanzierungsbeiträge zu dem Spezifischen internationalen Programm (SiP) für den Kapazitätsaufbau geleistet werden. Es ist davon auszugehen, dass der nach Inkrafttreten der Konvention für die o.g. Zwecke insgesamt entstehende jährliche

Mittelbedarf der Höhe der bisher veranschlagten projektbezogenen Beiträge entspricht und eine entsprechende Deckung möglich ist. Demzufolge dürfte kein Bedarf an zusätzlichen Haushaltsmitteln im Einzelplan 16 (BMUB) entstehen. Etwaiger Mehraufwand wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 16 ausgeglichen.

Nach Artikel 13 Nummer 7 des Übereinkommens werden die Mittel für die Implementierung des Übereinkommens vom Global Environment Facility Trust Fund (GEF TF) zur Verfügung gestellt. Diese Ausgaben wurden im Rahmen der Verhandlungen zur 6. Wiederauffüllung des GEF (2014-2018) und entsprechend in der Haushalts- und Finanzplanung berücksichtigt. Über diesen Beitrag hinaus werden in den Folgejahren weitere, derzeit nicht bezifferbare Umsetzungskosten im Einzelplan 23 (BMZ) im Rahmen von Wiederauffüllungen des GEF entstehen. Im aktuellen Finanzplan wurden hierfür erste Vorkehrungen getroffen. Die Kosten sollen im Einzelplan eingespart werden. Dies ist Gegenstand der jeweiligen Haushaltsaufstellungsprozesse..

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kein Erfüllungsaufwand.

Der Gesetzentwurf setzt einen internationalen Vertrag um. Daher wird kein Anwendungsfall der „One in, one out“ – Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015).

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch das Vertragsgesetz ist kein Erfüllungsaufwand für die Länder und Kommunen zu erwarten.

Erfüllungsaufwand für den Bund kann im Wesentlichen durch Erfüllung der Berichterstattungspflichten, Teilnahme an Vertragsstaatenkonferenzen und ggf. Mitwirkung in Fachgremien entstehen. Die hierdurch generierten Kosten können derzeit nicht beziffert werden, sind aber im Rahmen der verfügbaren Ansätze zu decken. Etwaiger Mehraufwand wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 16 ausgeglichen.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz unmittelbar keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Die Übernahme der Verpflichtungen zur Erfüllung des Minamata-Übereinkommens trägt den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere dem Schutz von Umwelt und menschlicher Gesundheit, Rechnung.